

Art. 3 § 29 BEinstG

BEinstG - Behinderteneinstellungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.10.2023

Soweit in anderen Gesetzen auf geschützte Werkstätten verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf Integrative Betriebe im Sinne des § 11.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at